

heben wir aus: Von dem Göttlichen Jäger gefästes liebes Rehlein.  
— Hochzeitliches geistliches Jägermahl u. s. w.

Die Ausführung obiger Gegenstände kratzt an dem gleichen Uebel, wie diese selbst. Die Würde der Predigt ist dem Streben nach Anschaulichkeit und Pifanterie geopfert. Damit ist aber auch den Hauptzwecken der Predigt ein schlechter Dienst geleistet. Die Belehrung wird durch das überwuchernde Beiwerk ebensowenig gefördert als die Erbauung und Bekehrung. Die Verkündigung des göttlichen Wortes artet in eine belustigende Unterhaltung aus.

Warum wir das an dieser Stelle zur Sprache bringen? Gehört denn nicht diese Entartung der Kanzelberedsamkeit der Vergangenheit an? — Gewiss, der heutige Geschmack duldet eine Predigtweise wie die oben gezeichnete nicht mehr. Aber ob nicht doch etwas von dem ver-dorbenen Sauerteige sich da und dort in die heutige Predigt eingeschlichen hat?

Wynandsrade (Niederland). Professor Karl Racke S. J.

**IV. (Zorn als Haupt- und Todsünde.)** Die Eigen-thümlichkeit dieser Sünde lässt es räthlich erscheinen, dass wir etwas weiter ansholen. Wenn von Gott (oder den Engeln) ausgesagt wird, dass er zürne, so gilt dies nur im übertragenen Sinne. Worin besteht nun die Metapher? Darauf antwortet der hl. Thomas (q. 19. a.): „Cum aliquae passiones humanae in divinam prædicationem metaphorice assumuntur, hoc fit secundum similitudinem effectus. Unde illud, quod est signum talis passionis in nobis, in Deo nomine illius passionis metaphorice significatur. Sicut apud nos irati punire consueverunt, unde ipsa punitio est signum irae.“ Bei Gott ist es also die Rache, welche Zorn genannt wird, wiewohl jene nicht in diesem ihre Ursache hat. Bei Gott hat die Rache ihre Ursache und zwar ihre einzige in dem vernünftigen Begehrungsvermögen, in seinem (gerechten) Willen. „Irascibilis duplíciter accipi potest. Uno modo proprie et sic est pars appetitus sensitivi; alio modo potest accipi irascibilis largius, scilicet ut pertineat etiam ad appetitum intellectivum, cui etiam quandoque attribuitur ira, prout scilicet attribuimus iram Deo et angelis, non quidem secundum passionem, sed secundum judicium justitiae judicantis“. (2. 2. q. 162. a. 3.) Daraus folgt aber keineswegs, dass der Zorn im Menschen nothwendig etwas Böses sei. Wir verstehen nämlich augenblicklich unter Zorn eine der verschiedenen Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens und zwar diejenige, welche sich gegen die Ursache eines uns oder auch andern wider-fahrenen Uebels erhebt. Dieser Zorn ist an sich so wenig sündhaft, dass im Gegentheil dessen Mangel sündhaft werden kann. So lehrt der hl. Thomas vom Zorn im besondern (3. q. 15. a. 9.) und von den Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens im allgemeinen zugleich mit Andeutung des Grundes: „Propriissime dicuntur

passiones animae affectiones appetitus sensitivi, quae in Christo fuerunt, sicut et caetera, quae ad naturam hominis pertinent. Unde Augustinus dicit: „Ipse Dominus in forma servi vitam agere dignatus humanam, adhibuit eas, ubi adhibendas esse judicavit; neque enim in quo verum erat hominis corpus et verus hominis animus, falsus erat humanus affectus“ (l. c. a. 4.). Er setzt aber sofort bei: „Sciendum tamen est, quod hujusmodi passiones aliter fuerunt in Christo, quam in nobis, quantum ad tria.“ Und zwar erstens bezüglich des Objectes. In uns nämlich gehen diese Regungen meistentheils auf Unerlaubtes hin, was in Christo nicht der Fall war. Zweitens bezüglich des Ursprunges; in uns kommen diese Regungen häufig dem Urtheil der Vernunft zuvor; aber in Christus entstanden alle Bewegungen des sinnlichen Begehrungsvermögens nach der Anordnung der Vernunft. Daher der hl. Augustin sagt: „Diese Bewegungen hat er ebenso, da er wollte, in seine menschliche Seele aufgenommen, wie er, da er wollte, Mensch wurde.“ Drittens bezüglich der Wirkung: in uns nämlich bleiben bisweilen diese Regungen nicht im sinnlichen Begehrungsvermögen, sondern ziehen die Vernunft an sich, was in Christus nicht der Fall war; denn sie blieben nach seiner Anordnung so im sinnlichen Begehrungsvermögen, dass die Vernunft durch sie in keiner Weise das ihr Angemessene zu thun gehindert wurde. — Dass die Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens auf die zweite Art in uns vorkommen, können wir nicht hindern; Christus konnte dies „praesertim virtute divina“ (l. c. a. 4. ad 1). Was die dritte Art anbelangt, so können wir zwar nicht, wie Christus, verhindern, dass sie einen sollicitierenden Einfluss auf die Vernunft ausüben, jedoch vermögen wir mittelst dieser jene Regungen zurückzudrängen, bezw. einzuschränken, außer es sind dieselben so heftig, dass sie den Vernunftgebrauch geradezu aufheben (l. 2. q. 77. a. 3.). Jene Regungen gehen endlich nach der ersten Art auf Unerlaubtes hin entweder per recessum a bono rationi conveniente oder per accessum ad malum dissonum a ratione (l. 2. q. 24. a. 4.). Das letztere trifft beim Zorne zu.

Nunmehr stehen wir vor dem Zorn als Sünde, in welcher Eigenschaft er vielmehr iracundia denn ira genannt wird. Derselbe ist Sünde: 1. wenn ihn die Vernunft nicht zurückdrängt, bezw. einschränkt, obgleich sie es könnte. Thut sie das nicht, so wird sie mehr oder weniger von ihm beherrscht. Ist der Zorn in dieser Gestalt, welche in unserem Katechismus als „unordentliche Verbitterung des Gemüthes“ bezeichnet wird, Haupt- oder Todsünde? Keines von beiden. Er ist nicht Hauptünde. Allerdings kann er, weil er das Urtheil der Vernunft hindert, von verschiedenen Sünden begleitet sein und wird in der Glossa zu Prov. 29, 22 sogar janua omnium vitiorum genannt; demohngeachtet ist er nicht Hauptünde. Denn zum Charakter der Hauptünde gehört, dass sie das Prinzip

peccatorum quorundam determinate oder aliquorum speci-  
alium peccatorum sei (s. Thom. 2. 2. q. 158. a. 6 ad 3). Er  
ist ferner nicht per se seu ex genere suo peccatum mortale.  
Wir verweisen die geehrten Leser auf dasjenige, was vom peccatum  
veniale ex genere bei Behandlung der 5. Hauptfünde gesagt wurde.  
Per accidens kann ein peccatum mortale vorkommen, z. B. wegen  
schweren Ärgernisses. „Potest esse motus irae inordinatus quantum  
ad modum irascendi, utpote si nimis ardenter irascatur interius  
vel si nimis exterius manifestet signa irae; et sic ira secundum  
se non habet ex suo genere rationem peccati mortalis; potest  
tamen contingere, quod sit peccatum mortale, puta si ex vehe-  
mentia irae aliquis excidat a dilectione Dei et proximi“ (s. Thom.  
l. c. a. 3.). Er ist aber auch nicht ganz ohne Sünde, „etiamsi  
aliquis appetat justam vindictam“ (a. 2.). Dieser Beifall bereitet  
uns den Übergang zur andern Gestalt der Sünde des Zornes. Der  
Zorn ist nämlich sündhaft 2. wenn er eine unordentliche Begierde  
sich zu rächen ist, wie sich unser Katechismus ausdrückt. Die Un-  
ordnung des Zornes in seiner ersten Gestalt liegt im modus iras-  
cendi, in seiner zweiten Gestalt aber in dessen Object. Object des  
Zornes ist die Rache. Ist dieselbe vernunftgemäß, so ist der Zorn  
lobenswert und heißt ira per zelum, welchen Christus der Herr  
behätigte, als er die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel vertrieb.  
Unordentlich, weil vernunftwidrig, ist die Rache und somit auch der Zorn  
nach seinem Object sündhaft in vier Fällen. Erstens, wenn sich einer an  
jemanden rächen will, der nicht strafwürdig ist; zweitens, wenn sich einer an  
einem Strafwürdigen über das verdiente Maß hinaus rächen will;  
drittens, wenn er die verdiente Rache selbst üben will (Privatrache, wohl  
zu unterscheiden von Privatabwehr eines ungerechten Angreifers, welche  
unter gewissen Bedingungen erlaubt ist); viertens, wenn einer nach  
verdienter Rache begeht, aber nicht ex motivo justitiae oder corre-  
ctionis, sondern aus Hass. — Ist nun der Zorn als unordentliche  
Rachbegierde, welche nach dem eben Gesagten wieder mehrgestaltig  
ist, Haupt- oder Todsünde? Beides. Er ist Hauptfünde, weil sein  
Object, nämlich die Rache „multum habet de ratione appetibili-  
tatis, in quantum scilicet vindicta appetitur sub ratione justi-  
vel honesti, quod sua dignitate allicit“ (l. c. a. 6.). Er ist ex  
genere peccatum mortale, „quia contrariatur charitati et justitiae“  
(l. c. a. 3.), kann aber in concreto eine lässliche Sünde sein, nicht  
bloß propter imperfectionem actus ex parte appetentis (also in  
subjectiver Hinsicht), sondern auch ex parte appetibilis (also in  
objectiver Hinsicht), „puta cum aliquis appetit in aliquo modico  
se vindicare, quod quasi nihil est reputandum, ita quod etiamsi  
actus inferatur, non esset peccatum mortale, puta si aliquis  
parum trahit aliquem puerum per capillos vel alia hujusmodi“  
(l. c.). Noch sei bemerkt, dass der Zorn als unordentliche Rachbegierde,  
wiewohl er peccatum mortale ex genere ist, mit Ausnahme des vierten

Falles, an Schwere dem Neid und Hass nicht gleichkommt. Allerdings begeht auch er das malum proximi, aber nicht als solches wie der Hass, auch nicht aus Begierde nach eigenem Vorzug wie der Neid, sondern aus Gerechtigkeitsgefühl, wie sich nämlich der Zornige vorspiegelt, also sub ratione boni. „Ex quo patet, sagt daher der hl. Thomas I. c. a. 4., quod odium gravius est invidia, et invidia quam ira: quia pejus est appetere malum sub ratione mali, quam sub ratione boni; et pejus est appetere malum sub ratione boni exterioris, quod est honor vel gloria quam sub ratione rectitudinis justitiae.“

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

V. (Ein redlicher Besitzer und Restitutionspflicht.)  
Cajus hat von Titus eine Uhr erhalten und jetzt mit Bestimmtheit in Erfahrung gebracht, daß Titus ein unredlicher Besitzer war. — Er bittet den Confessor um Aufklärung über eine eventuell für ihn erwachsende Restitution.

C. ist Eigenthümer des Gegenstandes, der Uhr geworden, wenn er dieselbe als possessor bonae fidei bereits ersehen hat. Im a. b. Gesetzbuche ist zur Ersitzung von beweglichen Gegenständen, die man unmittelbar von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, ein Zeitraum von sechs Jahren gefordert. § 1476. — Auch abgesehen von dem Rechtstitel der Ersitzung ist C. Eigenthümer der Uhr, wenn er sie in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewährsmann (Uhrmacher), oder gegen Entgelt von jemanden erhalten hat, dem sie der Eigenthümer zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Abficht anvertraut hat (§ 367), daß in diesem Falle nicht bloß das Klagerecht des früheren Eigenthümers gegen C. erlischt, sondern dieser volles Eigenthumsrecht in foro conscientiae erwirkt krafft der civilrechtlichen Bestimmung, behauptet Delama n. 19 und auch der deutsche Herausgeber des Gury, ed. IVa, I, 644, nota „Dominium in hisce (casibus) acquirit“. — Hat C. die Uhr noch nicht ersehen und ist keiner der eben angeführten Fälle eingetreten, so ist er auch nicht Eigenthümer und muß als redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) dem Eigenthümer Ersatz leisten. Ist der Eigenthümer bekannt und hat er die Uhr zum Präsent erhalten, so muß er sie sofort dem Eigenthümer zurückstellen, was an sich klar ist. Hat er aber die Uhr gegen Entgelt an sich gebracht, so kann er, falls er auf keine andere Weise mehr zu dem hingegebenen Kaufpreis zu kommen begründete Ansicht hat, die Uhr gegen Wiedereinlösung des Kaufschillings dem früheren unredlichen Besitzer zurückstellen, mit anderen Worten, er kann den Contract rescindieren. Wenn auch nebst anderen Lacroix, I. m. p. 2, n. 100—103, für die Ansicht eintritt, daß der Gegenstand dem bereits bekannten Eigenthümer zurückgestellt werden müsse auch auf die Gefahr hin, keinen Entgelt zu erhalten, weil es ungerecht sei,